

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.66 vom 9. Januar 2019

BS Appellationsgericht, 2019-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2018.66

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.66 du 9 janvier 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2018.66 del 9 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide in vermögensrechtlichen Angelegenheiten unterliegen der Berufung, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.■ beträgt (Art. 308 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Angefochten ist ein Entscheid des Zivilgerichts betreffend Ausweisung und somit ein erstinstanzlicher Endentscheid in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Zur Ermittlung des Streitwerts ging das Zivilgericht davon aus, dass die Beschwerdeführer 1 und 2 eine Nutzungsberechtigung bis Ende 2019 geltend machten; aufgrund des vereinbarten monatlichen Entgelts von CHF 224.15 und der von ihnen geltend gemachten Nutzungsberechtigung bis Ende 2019 (Nutzungsdauer von 15 Monaten ab Einreichung des Ausweisungsgesuchs) ergebe sich ein Streitwert von CHF 3■362.25 (15 Monate à CHF 224.15 = CHF 3■362.25 [angefochtener Entscheid, E. 4.3]). Diese Streitwertberechnung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 144 III 346 E. 1.2.2 S. 347■349) und des Appellationsgerichts (AGE ZB.2018.50 vom 11. Dezember 2018 E. 1.1) und wird von den Rechtsmittelklägern zu Recht nicht in Frage gestellt. Es ergibt sich somit ein Streitwert von weniger als CHF 10'000.■. Das Rechtsmittel ist demnach als Beschwerde gemäss Art. 319 ff. ZPO zu behandeln.

1.2 Die Beschwerde ist nach der Zustellung des begründeten Entscheids innert 10 Tagen und damit rechtzeitig erhoben worden (vgl. Art. 321 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 257 ZPO). Auf die Beschwerde ist deshalb grundsätzlich einzutreten. Für deren Beurteilung ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

E. 2

2.1 Das Zivilgericht hat das vorliegende Ausweisungsgesuch im Verfahren nach Art. 257 ZPO beurteilt. Der Rechtsschutz in klaren Fällen setzt voraus, dass der Sachverhalt unbestritten oder sofort beweisbar und die Rechtslage klar ist (angefochtener Entscheid, E. 3.1 und 3.2). In seinem Entscheid hat das Zivilgericht eingehend ausgeführt, dass die Gesuchsbeklagten 2 und 3 bzw. die Beschwerdeführer 1 und 2 die Flächen spätestens seit dem 1. Juli 2018 unberechtigterweise nutzen, weshalb dem Ausweisungsgesuch zu entsprechen sei (E. 3.3 und 3.4).

2.2 Aus der gesetzlichen Pflicht, die Beschwerde zu begründen (Art. 321 Abs. 1 ZPO), fliesst die Pflicht, mit der Beschwerde konkrete Anträge zu stellen, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann. Mit den konkreten Rechtsbegehren gibt die beschwerdeführende Person bekannt, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid

angefochten wird, mithin dieser Entscheid zu ihren Gunsten abgeändert werden soll (vgl. Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung,

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die unterliegenden Beschwerdeführer 1 und 2 die Prozesskosten in solidarischer Verbindung (Art. 106 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO). Die Gerichtskosten betragen CHF 600.■ (§ 10 Abs. 2 Ziffer 11 und § 13 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]). Der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin sind aufgrund des Verzichts auf die Einholung einer Berufungsantwort keine weiteren Kosten entstanden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.